

Mietvertrag Iss Was Wagen

Vermieter

Ev. Luth. Kreisjugenddienst Rhauderfehn
Potshauser Straße 18
26842 Ostrhauderfehn
www.ejkr.de/Iss-was

Geschäftsführung IssWasWagen
Diakon Niklas Sonnenberg
Telefon: 04957-8978209
Mobil: 0176-32185884

Dieser Mietvertrag wird geschlossen zwischen dem Vermieter (KJDR) und dem **Mieter**

Institution: _____

(Rechnungs-)Adresse: _____

_____

_____

Ansprechpartner*in: _____

Telefon / E-Mail: _____

Mietdauer

Der IssWas-Wagen wird an den Mieter für folgende Mietzeit vermietet:

Ab: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Bis: Datum: _____ Uhrzeit: _____

◯ mit Betreuung ◯ ohne Betreuung

Bei Wahl aus „mit Betreuung“ obliegen abgesehen vom Mietpreis alle weiteren Punkte beim Vermieter durch die eigene Fahrzeugnutzung. Alles in Rot ist somit Egal

Transport

◯ **Transport durch den Vermieter**
(Der Vermieter verpflichtet sich, den Iss-Was-Wagen zu dem vereinbarten Zeitpunkt unter Berücksichtigung üblicher zeitlicher Toleranzen an den vereinbarten Aufstell-Ort zu transportieren und dort betriebsbereit aufzustellen, sowie im vereinbarten Zeitpunkt wieder abzubauen und abzutransportieren. Dies betrifft nicht den Anschluss von Strom und Wasser vorzuhalten)

◯ **Transport durch den Mieter**
(**Selbstabholung** – Der Mieter holt den Iss-Was-Wagen zum vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter ab und bringt ihn spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt wieder zum Vermieter zurück. Der Vor- Ort- Auf- und Abbau des Wagens ist Sache des Mieters. Die Gefahr geht mit der Abholung beim Vermieter auf den Mieter über)

Der Einsatzort ist: _____

Führung des Iss-Was-Wagens

- Die Führung des Mietgegenstandes erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslandsaufenthalten ist dies vom KJD Mitarbeitenden separat schriftlich zu vereinbaren.
- Der IssWas-Wagen ist zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr amtlich zugelassen, verkehrstüchtig und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr versichert.
- Zum Transportieren des IssWas-Wagens sind die dafür gültigen Führerscheine Voraussetzung und bei Übergabe nach verlangen vorzulegen.

Kaution

- Der Mieter verpflichtet sich **eine Kaution i.H.v. 100,00 €** an den Vermieter zu bezahlen.
- Die Übergabe der Kaution ist zu Quittieren.
- Die Kautionszahlung ist Voraussetzung für den Aufbau und die Übergabe des Mietobjektes an den Mieter und spätestens zu Beginn der Aufbauarbeiten am Aufstellungsort oder Abholung an den Vermieter in Bargeld zu leisten.
- Der Vermieter zahlt die Kaution bei Mietende an den Mieter sofort zurück. Voraussetzung ist jedoch, dass (inklusive sämtlichen etwa überlassenen Zubehörs) fristgerecht zurückgegeben wird und sich bei Rückgabe alles in vertragsgemäßem, unbeschädigtem, gereinigtem Zustand befindet.
  Der Vermieter ist berechtigt, die Rückzahlung der Kaution bei Schäden oder unzureichender Reinigung am Mietobjekt bis zur Klärung aller Umstände und Behebung der Schäden zu verweigern.
- **Der Vermieter kann auf die Kaution verzichten. Diese Entscheidung liegt beim Vermieter.** ◯ auf Kaution wird verzichtet

Der Vermieter kann diesen Mietvertrag fristlos kündigen, sofern der Mieter die vereinbarte Kaution nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Die Kündigung bedarf keiner besonderen Form. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

Mietpreise

Mietgegenstand/Betreuung /Zielgruppe /Aufwand	1. Tag	2. Tag	3. Tag und folgende
Grundgebühr IssWas Wagen für kirchliche Mieter, Jugendverbände, Schulen, Jugendpflege, Prävention, Einrichtung der Jugendhilfe	80,00 €	20,00 €	10,00 €
Grundgebühr IssWas Wagen Für sonstige u. kommerzielle Zwecke	120,00 €	30,00 €	30,00 €
Betreuung des IssWas Wagens Grundpreis	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Pro Arbeitskraft, pro Person, pro Tag für kirchliche Mieter, Jugendverbände, Schulen, Jugendpflege, Prävention, Einrichtung der Jugendhilfe	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Pro Arbeitskraft, pro Person, pro h für sonstige u. kommerzielle Zwecke	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Bei Führung und Nutzung des Wagens von Menschen mit absolviertem Basiskurs „IssWas-Wagen“ wird die Grundgebühr um 15% reduziert.			

Sonstige Kosten

- Kosten für den Transport des Wagens zur externen Nutzung, außerhalb des Kirchenkreises werden separat besprochen.
- Die Kosten für den Transport und Aufstellung durch den Vermieter betragen 0,38ct pro Kilometer zzgl. einer Pauschale von 25 €.
- Der Mieter vereinbart mit dem Ansprechpartner (siehe **Mietdauer**) einen Termin zur Abholung und zur Rückgabe. **Er verpflichtet sich diesen Termin einzuhalten.** Sollte es beim Abholungs- oder Rückgabetermin, ohne zeitgerechte Rücksprache mit dem Ansprechpartner, um Verzögerungen von mehr als 20 Minuten kommen, so ist eine zusätzliche Entschädigung von 20,00 € zu zahlen, die von der Kaution abgezogen wird.
- Eine Entschädigung, **je nach Aufwand**, ist ebenfalls zu zahlen, wenn der IssWas-Wagen und/oder mitentliehene Geräte und Material nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde.
- Eine Abmeldung der Ausleihe ist bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin kostenlos. Bis zu 2 Wochen vor dem Termin ist eine Ausfallentschädigung in Höhe der Hälfte der geplanten Grundgebühr des Wagens zu zahlen. Bei weniger als einer Woche vor dem Termin ist die volle Grundgebühr zu entrichten.

Haftung

- Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Anhänger während der Mietzeit in voller Höhe für den Vermieter entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden.
- Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall unabhängig vom etwaigen Eintritt einer Schadensversicherung.
- Der Mieter haftet in voller Höhe für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall.
- Der Mieter haftet für Verkehrsverstöße aller Art während der Mietzeit.
- Jede Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.
- Folgeschäden am Ladegut des Mieters werden vom Vermieter nicht übernommen und sind somit ausdrücklich ausgeschlossen.

Reparatur

- Bei Auftreten von Schäden während der Mietdauer dürfen diese nur nach Rücksprache und Maßgabe des Vermieters durchgeführt werden. Anderenfalls trägt der Mieter die hierfür angefallenen Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter hierdurch erleidet.

Besondere Pflichten des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet den IssWas-Wagen sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- Die Beladung des Anhängers ist nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- Der Anhänger ist vom Mieter sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Pflicht, so muss er im Schadensfall vollen Ersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes von derzeit ca. 15.000 € zuzüglich Mietausfall leisten.
- Der Mieter versichert, dass er Eigentümer oder sonstiger Berechtigter des Grundstücks (Stellplatzes) ist, auf dem der IssWas-Wagen aufgestellt und betrieben werden soll.
- Ein Stromanschluss 16/32 Ampere muss vorhanden sein. Des Weiteren muss ein Stellplatz mit einer Fläche von: Länge 5m Breite: 2m sowie einer Höhe von 3,5m vorhanden sein. Für das Spülen muss ein Wasseranschluss vorhanden sein.

- Die Bereitstellung der Strom- und Wasseranschlüsse ist Sache des Mieters auf eigene Kosten. Der Mieter bezahlt die Strom- und Wasserverbrauchskosten, sowie alle sonstigen Energiekosten und Hilfs- und Betriebsstoffe.
- Die Einholung aller notwendigen Genehmigungen (z.B. gaststättenrechtliche Betriebserlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen) ist ausschließlich Sache des Mieters auf eigene Kosten, der auch alleine das wirtschaftliche Risiko dafür trägt, dass notwendige Genehmigungen rechtzeitig erteilt werden.
- Der IssWas-Wagen entspricht den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Sofern der Mieter oder von ihm beauftragte Personen Wagen betreiben, muss er sich vor der Aufnahme des Betriebes über alle einschlägigen Hygienevorschriften kundig machen. Der Mieter ist alleine für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich.

Anzeigepflicht

- Bei einem Unfall ist die Polizei zwingend hinzuzuziehen und der Vermieter unverzüglich über den Unfallhergang, die Unfallbeteiligten Personen, die amtlichen Kennzeichen der Unfallbeteiligten Fahrzeuge, etwaige Zeugen und das polizeiliche Aktenzeichen zu informieren.
- Eine mögliche Schuld an einem Unfall oder eine Haftung darf nicht anerkannt werden. Deren Beurteilung obliegt ausschließlich der Haftpflichtversicherung des Anhängers.
- Für Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

Rückgabe, Reinigung

- Der Mieter ist grundsätzlich dazu verpflichtet, den IssWas-Wagen in ordnungsgemäßem, d.h. in einem nicht über die normale Abnutzung hinaus beeinträchtigten Zustand zurückzugeben. **Der IssWas-Wagen ist vollständig – auch während des Betriebs – vom Mieter zu reinigen und, soweit nach den Hygienevorschriften erforderlich, zu desinfizieren und in diesem Zustand an den Vermieter zurückzugeben.** Es sei denn, die Vertragsparteien haben sich anderweitig abgesprochen. Dies ist schriftlich festzuhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob Selbstabholung durch den Mieter oder Abholung durch den Vermieter am Aufstellort vereinbart ist.

Gerichtsstand und Erfüllungsort, Schriftform

- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Leer.
- Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung.
- Der IssWas-Wagen darf ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

Ostrhauderfehn, den _____

_____ _____

Vermieter Mieter